

§ 7 JurVDKpV (Brandenburg) — Wartezeit

Juristische Kapazitätsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem frühestmöglichen Einstellungstermin nach dem Eingang des vollständigen Antrags nebst Nachweisen (§ 2 Abs. 1) auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bei der Ausbildungsbehörde.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllt haben oder mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben, sind so zu berücksichtigen, als ob sie sich zu einem um sechs Monate zurückverlegten Zeitpunkt beworben hätten. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren. Die mehrfache Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist ausgeschlossen.

(3) Bei gleicher Wartezeit entscheidet das bessere Ergebnis der ersten juristischen Prüfung oder der ersten juristischen Staatsprüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Los.

Zitiervorschlag: § 7 JurVDKpV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JurVDKpV/7>